

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 19.12.2019

TOP 12

Einberufung einer Unterarbeitsgruppe zur Aufstellung von Kriterien für stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

A - Problem

Dem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE „Stärkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Quartieren und stadtweit – Kriterien für ein Budget zur Finanzierung von Angeboten mit stadtteilübergreifender Bedeutung entwickeln!“ (Anlage1) wurde in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft am 19.11.2019 zugestimmt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Senat wird beauftragt sicherzustellen, dass der Jugendhilfeausschuss kurzfristig eine Unterarbeitsgruppe gründet, deren Aufgabe es ist, Kriterien aufzustellen, nach denen in Zukunft die Zuordnung in stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgen kann.

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

- 1. darzustellen, wie eine Benachteiligung einiger Stadtteile durch die Separierung der stadtteilübergreifenden Angebote vermieden werden kann, insbesondere jener Stadtteile ohne stadtzentrale Angebote;*
- 2. eine einheitliche Förderrichtlinie vorzulegen, die eine Erweiterung der Kernzielgruppe auf Kinder unter zwölf Jahren vorsieht und damit eine Förderung von Angeboten für Jüngere sichert;*
- 3. der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration und dem Jugendhilfeausschuss bis Februar 2020 die Ergebnisse vorzulegen.“*

B - Lösung

Im August 2016 beschloss der Jugendhilfeausschuss eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der freien Träger, der Beirätekonferenz des Jugendhilfeausschusses und des Amts für Soziale Dienste einzuberufen, um Bewertungsmaßstäbe zur Finanzierung Stadtzentraler/ stadtteilübergreifender Angebote zu erarbeiten und einen Vorschlag für den Haushalt 2018/2019 vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe tagte dreimal. Die Ziele einer Förderung von Angeboten überregionaler Bedeutung wie auch mögliche Kriterien wurden gesammelt und diskutiert. Im August 2017, als sich abzeichnete, dass eine Förderung dieses Angebotstyps sich nicht innerhalb der Eckwertbeschlüsse für den Haushalt 2018/2019 darstellen ließ, stellte die Arbeitsgruppe ihre Arbeit ein.

Mit der Einberufung einer Unterarbeitsgruppe, wie es der Beschluss der Bürgerschaft vorsieht, wird der seit 2017 ruhende Prozess wiederaufgenommen. Die Fragestellung, wie eine Benachteiligung einiger Stadtteile durch die Separierung der stadtteilübergreifenden Angebote vermieden werden kann, insbesondere jener Stadtteile ohne stadtzentrale Angebote wird in der Unterarbeitsgruppe bei der Entwicklung der Kriterien für stadtteilübergreifende Angebote einzubeziehen sein.

Die Richtlinie zur Umsetzung des „Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen“ schließt die Förderung von Angeboten für Kinder unter 12 Jahren nicht aus. Lediglich bei der Angebotsform der Sozialen Gruppenarbeit ist eine Altersfestlegung auf 10-21 Jahre erfolgt, begründete Abweichungen von dieser Altersspanne sind jedoch möglich. Die Benennung der 12- bis unter 18-Jährigen Kinder und Jugendlichen als Hauptzielgruppe des Rahmenkonzepts erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass gesamtstädtisch die Angebote für jüngere Kinder verstärkt wurden (Nachmittagsangebote an Ganztagsgrundschule, Gruppenangebote im Rahmen der präventiven Erziehungshilfen) während für Jugendliche nicht im gleichem Maße neue Angebote entstanden. In Sinne des Rahmenkonzepts bedeutet dies, dass sich der weit überwiegende Teil der Angebote die im Kontext des Rahmenkonzepts gefördert werden sich an 12- 18-jährige Kinder und Jugendliche richten soll (hierzu auch Anlage 2).

Einen Vorschlag zur Anpassung der Förderrichtlinien, die eine Erweiterung der Hauptzielgruppe auf Kinder unter 12 Jahren vorsieht wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in enger Abstimmung mit der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss vorlegen.

C - Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D - Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Mit der Einberufung eines Unterausschusses zur Aufstellung von Kriterien für stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen stehen Mädchen und Jungen gleichermaßen zur Verfügung.

E - Beteiligung / Abstimmung

Eine Beratung dieser Vorlage ist am 18.12.2019 in der AG nach § 78 SGB VIII zur „Kinder- und Jugendförderung“ vorgesehen.

F - Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Unterarbeitsgruppe zu beauftragen, Kriterien aufzustellen, nach denen in Zukunft die Zuordnung in stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgen kann. Ein Vorschlag, wie „eine Benachteiligung von Stadtteilen durch die Separierung der stadtteilübergreifenden Angebote vermieden kann, insbesondere jener Stadtteile ohne stadtzentrale Angebote“, wird in der Unterarbeitsgruppe entwickelt. Geleitet wird die Unterarbeitsgruppe von der Senatorin für Soziales, Jugend, Sport und Integration. In ihr wirken je zwei Vertreter/innen des Jugendhilfeausschusses, vier von der Beirätekonferenz benannte Vertreter/innen, vier von der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannte Vertreter/innen der Freien Träger und vier Leitungskräfte des Amtes für Soziale Dienste mit.
3. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Abstimmung mit der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Richtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen, der eine Erweiterung der Kernzielgruppe auf Kinder unter 12 Jahren vorsieht.

Anlage/n:

Anlage 1 Drs. 20/60 S – Stärkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Quartieren und stadtweit – Kriterien für ein Budget zur Finanzierung von Angeboten mit stadtteilübergreifender Bedeutung entwickeln!

Anlage 2 Antwort an JHA: Bitte um präzisierender Interpretation der Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen (19.12.2016)

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD, DIE LINKE und der FDP

Stärkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Quartieren und stadtweit – Kriterien für ein Budget zur Finanzierung von Angeboten mit stadtteilübergreifender Bedeutung entwickeln!

Die hohe Bedeutung der Kinder- und Jugendförderung ist unumstritten. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil für die Entwicklung der Heranwachsenden in unserer Stadt. Neben einer attraktiven Freizeitgestaltung berücksichtigt sie individuelle Lebenslagen und bietet Unterstützung im Alltag. Die Angebote im Stadtteil eröffnen Kindern und Jugendliche Freiräume, um sich auszuprobieren, Ressourcen und Kompetenzen zu entwickeln und demokratische Grundwerte im Alltag zu (er-)leben. Dabei wird auf individuelle Lebenslagen eingegangen und Unterstützung im Alltag geboten. Das stärkt die individuellen, sozialen und kulturellen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen, erweitert so ihre Handlungsfähigkeit und Handlungsermächtigung und trägt zur Entwicklung eines stabilen Selbstbewusstseins und von Gemeinschaftsverantwortung bei.

Angesichts des engen Finanzierungsspielraums in Bremen zeigt sich in der Praxis, dass trotz der deutlichen Erhöhung der Haushaltsmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OJA) in den letzten vier Jahren die Budgets der Controllingausschüsse in den Stadtteilen an ihre Grenzen stoßen. Einerseits decken die Aufwüchse bei den Stadtteilbudgets die Tariferhöhungen der Beschäftigten nicht ab. Andererseits erweist sich die überregionale Anziehungskraft einiger Angebote als ein Grund. Diese attraktiven Angebote werden von Jugendlichen aus dem gesamten Stadtgebiet oder aus mehreren Stadtteilen wahrgenommen, jedoch übersteigt der Mittelbedarf die Möglichkeiten der jeweiligen Budgets der Controllingausschüsse in den einzelnen Beiratsgebieten für die Stadtteile, in denen die Angebote ihren Standort haben. Dementsprechend fordert bereits das 2015 von der Stadtbürgerschaft beschlossene „Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit“ die Einstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für stadtteilübergreifende und stadtzentrale Angebote der Jugendarbeit.

Um die Handlungsspielräume der Controllingausschüsse im Quartier zu erweitern und die Stärkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Quartier umzusetzen, bedarf es eines neuen zusätzlichen Budgets für Angebote von stadtteilübergreifender Bedeutung. Ein zusätzliches Budget „stadtteilübergreifende Mittel“ könnte Controllingausschüsse in Zukunft entlasten und freie Ressourcen für andere Angebote im Stadtteil schaffen. Im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen ist dieser zusätzliche Haushaltstitel zu schaffen, jedoch sind im Vorfeld wichtige Detailfragen zu klären. Zum einen ist zu klären, unter welcher Maßgabe Angebote als „stadtteilübergreifend“ gelten sollen. Zum anderen muss geklärt werden, wie eine Benachteiligung der Stadtteile gegenüber den Stadtteilen, die ein stadtzentrales Angebot aufweisen, vermieden werden kann.

Die Aufteilung der Senatsressorts in der 19. Legislaturperiode in Soziales/Jugend und Kinder/Bildung führte darüber hinaus zu einer teils unterschiedlichen Handhabung in der Bewilligung von Angeboten, die sich an Kinder unter

zwölf Jahren richten. Hierfür ist eine einheitliche Klärung über die Förderung von Angeboten, die sich an Kinder wendet, herbei zu führen.

Der Prozess zur Klärung dieser maßgeblichen Fragestellungen für die Neuordnung der finanziellen Mittel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss schnellstmöglich vor den Haushaltsberatungen initiiert werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird beauftragt sicherzustellen, dass der Jugendhilfeausschuss kurzfristig eine Unterarbeitsgruppe gründet, deren Aufgabe es ist, Kriterien aufzustellen, nach denen in Zukunft die Zuordnung in stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgen kann.

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. darzustellen, wie eine Benachteiligung einiger Stadtteile durch die Separierung der stadtteilübergreifenden Angebote vermieden werden kann, insbesondere jener Stadtteile ohne stadtzentrale Angebote;
2. eine einheitliche Förderrichtlinie vorzulegen, die eine Erweiterung der Kernzielgruppe auf Kinder unter zwölf Jahren vorsieht und damit eine Förderung von Angeboten für Jüngere sichert;
3. der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration und dem Jugendhilfeausschuss bis Februar 2020 die Ergebnisse vorzulegen.

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Petra Krümpfer, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und
Fraktion der SPD

Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Anlage 2

Von: Kinder-und-Jugendförderung (Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport)
<kinder-und-jugendfoerderung@soziales.bremen.de>

Gesendet: Montag, 19. Dezember 2016 16:25

An: Kinder-und-Jugendförderung (Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport)
<kinder-und-jugendfoerderung@soziales.bremen.de>

Betreff: Umsetzung Zf. 2.1. (soziale Gruppenarbeit) der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zf. 2.1. der o.g. Richtlinie vom 03.03.2016 ist festgelegt:

„Die Sozialpädagogischen Gruppenangebote wenden sich grundsätzlich an junge Menschen vom 10. bis zum 21. Lebensjahr, bei denen aufgrund familiärer und sozialer Lage Sozialisationsdefizite festgestellt werden. Sie können im Rahmen der Projektförderung gefördert werden.“

Die Richtlinie ist eine Verwaltungsanweisung zur Umsetzung des am 11.11.2014 vom Jugendhilfeausschuss und im Nachgang von der zuständigen Fachdeputation sowie vom Senat beschlossenen „Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen“, in dem es auf S. 40/41 heißt:

„Die Jugendarbeit soll sich zwar weiterhin auf die Hauptzielgruppe der 12- bis unter 18jährigen Kinder und Jugendliche konzentrieren. Die Erweiterung der bisherigen Alterscluster um 3 Jahrgänge wird mit der ausdrücklichen Erwartung begründet, dass die offene Jugendarbeit wirksame niedrigschwellige Beiträge für den gelingenden Übergang von Jugendlichen von der Schule in den Beruf leistet bzw. noch verstärkt leisten soll. Dass auch Kinder ab 6 Jahren bereits in der Zählung der Alterscluster mit berücksichtigt werden, ist dem Argument geschuldet, dass immer wieder eintretende Verschiebungen in den Jahrgangsgrößen auf diese Weise planerisch bereits abgemildert einbezogen werden können. Damit können größere, „überraschende“ Veränderungen in der Hauptzielgruppengröße vorab berücksichtigt werden.“

Im Jugendhilfeausschuss ist problematisiert worden, dass die getroffenen Regelungen in den Controllingausschüssen der Stadtteile unterschiedlich interpretiert werden. Daher stelle ich klar:

1. 12- bis unter 18jährigen Kinder und Jugendliche wurden auch vor dem Hintergrund als Hauptzielgruppe des Rahmenkonzeptes bestätigt, dass gesamtstädtisch für jüngere Kinder verstärkt Nachmittagsangebote an Ganztagsgrundschulen zur Verfügung stehen sowie die Möglichkeiten zu Gruppenangeboten im Rahmen präventiver Erziehungshilfen ausgeweitet wurden, während für Jugendliche nicht in gleichem Maße neue Angebote entstanden sind. Mit dem Festhalten an dieser Hauptzielgruppe des Rahmenkonzeptes OJA wird u.a. auch dem Anliegen Rechnung getragen, im Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendliche zu sichern und zu stärken.
2. Hauptzielgruppe bedeutet, dass sich der *weit* überwiegende Teil der aus dem Stadtteilbudget finanzierten Angebote an 12-18-jährige richten soll.
3. Dass sich die Sozialpädagogischen Gruppenangebote gemäß Zf. 2.1. „*grundsätzlich*“ an junge Menschen vom 10. bis zum 21. Lebensjahr wenden, bedeutet, dass Ausnahmen vom Grundsatz zulässig sind – z.B. weil die unter 1. benannten fachlichen

Gegebenheiten im Stadtteil/Sozialraum real nicht vorhanden sind oder die in Zf. 2.1 benannten Zielgruppen der Sozialpädagogischen Gruppenangebote damit (noch) nicht erreicht werden.

4. Ob dies im Stadtteil/Sozialraum zutrifft, muss im Zuge der Überarbeitung der Stadtteilkonzepte bewertet werden. Den Controllingausschüssen in den Stadtteilen wird daher empfohlen, bis zur Verabschiedung eines neuen Stadtteilkonzeptes nur dann bisher für notwendig erachtete Angebote in Frage zu stellen, wenn sie real nicht mehr nachgefragt werden und/oder es fachliche Gründe gibt, die jüngeren Kinder auf Alternativangebote zu verweisen.
5. Für alle anderen in der Richtlinie benannten Angebotsformen sind in der Richtlinie keine Altersbegrenzungen formuliert worden – die Controllingausschüsse haben sicher zu stellen, dass sich der *weit* überwiegende Teil der im Kontext des Rahmenkonzeptes OJA finanzierten Angebote an die Hauptzielgruppe der 12- unter 18-jährigen Kinder wendet und können innerhalb dieses Rahmens auch künftig Angebote für jüngere Kinder fördern.

Ich hoffe, mit diesen intern mit dem AfSD sowie extern in der Beirätekonferenz und in der AG nach § 78 SGB VIII bereits kommunizierten Ausführungen zur Klarstellung im Sinne des JHA beigetragen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Monika Frank
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung, Jugendbildung
Bahnhofstr. 28-31, 28195 Bremen
Tel.: (0421) 361 7744, Fax: (0421) 496 7744
Monika.Frank@soziales.bremen.de